

Besondere Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen QuickDruck – Textil- und Warenbedruckung (BB Warendruck)

§ 1 Geltungsbereich dieser Bestimmungen

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen QuickDruck (Inhaber Christian Vögele, im Folgenden: QuickDruck) und ihren Vertragspartnern/Auftraggebern (im Folgenden: AG) mit dem Leistungsgegenstand Bedruckung von Textilien und sonstigen Waren (mit Ausnahme von Papierdruckleistungen) gelten diese BB Warendruck. Nachrangig und ergänzend gelten sodann die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Druckleistungen Quick Druck (AGB)“ sowie die gesetzlichen Vorschriften in dieser Rangfolge. Entgegenstehenden Regelungen des AG wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihnen nicht seitens QuickDruck durch schriftliche Zustimmung oder in Schriftform geschlossenen Einzelvertrag ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Leistungsumfang und Vertragsschluss

(1) QuickDruck bietet Leistungen im Bereich Design- und Grafikprint auf Waren, insbesondere auf Textilprodukten an. Die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich auch auf weitere Leistungen der QuickDruck, sofern diese nicht besonderen Bestimmungen unterliegen.

(2) Ein Vertragsschluss kommt spätestens nach schriftlicher Bestätigung seitens QuickDruck zustande, in welcher neben den genauen Daten des Auftrages auch der Endpreis enthalten ist. Geht im Falle des Einsatzes von Mitteln der Fern- und Telekommunikation eine Anfrage des AG bezüglich der Durchführung eines bestimmten Einzelauftrages bei QuickDruck ein, unterbreitet QuickDruck ein Angebot unter Beifügung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Schrift- oder Textform. Dieses kann durch den AG innerhalb von 14 Tagen formfrei angenommen werden. Steht der Endpreis für den Kunden hingegen bereits zum Zeitpunkt einer rechtsverbindlichen Anfrage/Angebot fest, so ist QuickDruck berechtigt, die Annahme auch durch Ausführung der Leistung anzunehmen.

(3) QuickDruck behält sich vor, weitere Möglichkeiten hinsichtlich des Vertragsabschlusses zu eröffnen, insbesondere durch Einbeziehung eines Online-Shop-Angebotes. Die Veröffentlichung und Ineinstellung von Waren und Leistungen seitens QuickDruck in einen solchen Shop stellt kein bindendes Angebot dar, sondern ist die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Bei Online-Shop Bestellungen gibt der AG durch Absenden eines Bestellformulars oder Erklärung in Schrift- oder Textform ein Angebot auf Annahme seitens QuickDruck ab. Für den Fall, dass die Erklärung des AG nicht über das vorgegebene Bestellformular erfolgt, sondern dieser hierzu etwa per E-Mail "bestellt", gilt vorgenannte Regelung in Absatz 2 dieser Ziffer entsprechend.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit nicht anders angegeben, sind die Preise Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit es sich beim AG bekanntermaßen oder offensichtlich um einen Unternehmer handelt, erfolgt die Preisangabe seitens QuickDruck rein netto. In allen Fällen werden Versandkosten gesondert berechnet.

(2) Alle Zahlungen sind fällig sofort und ohne Abzug. QuickDruck ist berechtigt, die Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Erfolgt die Beauftragung unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln, so gilt Vorkasse als vereinbart.

(3) QuickDruck behält sich vor, dem AG für die Bezahlung die Möglichkeit verschiedener Zahlungswege zu eröffnen (Bankeinzug, Kreditkarte, PayPal etc.). Die Einräumung solcher Zahlungswege kann seitens QuickDruck jederzeit einseitig eingestellt werden. QuickDruck behält sich zudem vor, die Einräumung solcher Zahlungswege abhängig zu machen von weiteren Faktoren, wie etwa Bestellwert und Ort der Lieferung. Vorstehendes gilt nicht für Barzahlung oder

Zahlung durch Überweisung auf die Geschäftskonten der QuickDruck.

(4) Zahlungen gelten als geleistet, wenn diese auf den Konten der QuickDruck eingegangen sind. Sofern die Zahlung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (etwa Unterdeckung des Kontos, Angabe falscher oder fehlerhafter Daten) fehlt schlägt, ersetzt der Auftraggeber den hierdurch bei QuickDruck entstandenen Schaden. Dieser wird pauschaliert mit EUR 10,00 hinsichtlich des Bearbeitungsmehraufwandes. Dem AG steht demgegenüber der Nachweis eines geringeren Schadenseintrittes frei. Die Geltendmachung eines höheren Schadens seitens QuickDruck ist durch die Pauschalierung nicht ausgeschlossen.

(5) Die Aufrechnung mit Forderungen der QuickDruck ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der AG nur aus dem jeweils betroffenen Einzelauftrag herleiten.

(6) Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware Eigentum der QuickDruck, soweit diese nicht auch nach einer durchgeführten Verarbeitung im Eigentum des Auftraggebers oder Dritter steht.

§ 4 Lieferung, Preisgefahr

(1) Die Lieferung erfolgt in den meisten Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Im Falle der Vereinbarung von Vorkasse erfolgt Lieferung auch bei Nennung eines verbindlichen Liefertermins erst nach Zahlungseingang.

(2) Für die Lieferung berechnet QuickDruck eine Versandpauschale. QuickDruck ist frei in der Wahl des zu beauftragenden Versandunternehmens. Die Lieferung außerhalb Deutschlands erfolgt nur, sofern dies vertraglich vereinbart ist, und gegen Vorkasse auch der Versandkosten.

(3) Gegenüber Unternehmern geht die Preisgefahr mit Übergabe an die Versandperson über. Dies gilt auch bei der Auslieferung durch eigene Versandpersonen.

§ 5 Mitwirkung des AG

(1) Der AG hat an der Vertragserfüllung in geeigneter Weise mitzuwirken.

(2) Erbringt QuickDruck die vertraglichen Leistungen an Materialien, Waren oder sonstigen Gegenständen des AG bzw. solchen, die vom AG beizubringen sind, hat der AG diese zum vereinbarten Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Leistungserbringung durch QuickDruck zur Verfügung zu stellen. Dabei sind diese in mangelfreier Form, im vereinbarten Zustand und auf Kosten des AG zu übergeben bzw. zu übersenden. Durch QuickDruck findet keine Prüfung des hereingegebenen Gegenstandes auf seine Mangelfreiheit oder die Eignung zum Aufbringen des Druckes statt. Die Annahme des Gegenstandes durch QuickDruck bedeutet daher nicht, dass gerade der hereingegebene Gegenstand mangelfrei oder für die vorgesehene Weiterverarbeitung geeignet ist. Offensichtliche Mängel oder Ungeeignetheit zum Bedrucken des hereingegebenen Gegenstandes wird QuickDruck anzeigen. Gleiches gilt, falls der Gegenstand seiner Gattung nach für die beauftragte Verarbeitung nicht geeignet ist.

(3) QuickDruck weist darauf hin, dass zu bedruckende Textilien die Druckfarbe in vielen Fällen dann besser annehmen, wenn diese zuvor gewaschen wurden. Eine Waschung von Textilien kann seitens QuickDruck nicht geleistet werden. Der AG erklärt, keine Rechte aus Abweichungen vom gewünschten Ergebnis herzuleiten, die aufgrund nicht vorgenommener Vorwäsche von Textilien resultieren.

(4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Textildruckfarbe nur bis höchstens 40 Grad waschmaschinenfest ist. Textilien müssen mit der Innenseite nach außen („auf links“) gewaschen werden, zudem leidet der Druck bei gleichzeitiger Verwendung von Weichspüler bis hin zur vollständigen Ablösung. Die Textilarbe trägt keine chemische Reinigung. Sonstige Vorschriften des (Textil-)Herstellers hinsichtlich Waschung und Pflege sind einzuhalten.

(4) Sofern für die Ausführung der vertraglichen Leistungen der QuickDruck Vorlagen, Grafiken, Motive oder Texte (im Folgenden: Daten) vom AG gestellt werden oder zu stellen sind, sind diese in digitalisierter Form in einem üblichen Dateiformat auf Risiko und Kosten des AG an QuickDruck zu übermitteln. Die Beschaffung und Zurverfügungstellung der Vorlage ist Pflicht des AG. Durch die Hereingabe der Daten versichert AG, Rechtsinhaber an den Daten und/oder zur Vornahme der beauftragten Leistung berechtigt zu sein und in zumutbarer Weise geprüft zu haben, ob Rechte Dritter der Beauftragung der Leistung entgegenstehen. Der AG wird zudem nur Motive hereingeben, die nicht gegen allgemeinverbindliches Recht verstoßen, gewaltverherrlichend, pornografisch oder diskriminierend sind.

(5) Den AG trifft die Pflicht zur Abnahme der Vertragswaren.

(6) Im Falle eines Verstoßes seitens AG gegen dessen Mitwirkungspflichten ist QuickDruck berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. QuickDruck behält in diesem Fall den vertraglich festgelegten Vergütungsanspruch und wird selbst von seiner Leistungspflicht frei. Weitere Rechte wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Gewährleistung

(1) QuickDruck übernimmt Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Parteien sind einig darüber, dass bei Leistungen, die im Bedrucken von Textilien oder anderen Gegenständen bestehen, Ergebnisse wesentlich vom Druckgrund abhängen und das Erreichen eines bestimmten qualitativen Ergebnisses, insbesondere auch was die Haltbarkeit des Ausdrucks anbelangt, nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. QuickDruck weist daraufhin, dass nicht unerhebliche Fertigungstoleranzen durch die Beschaffenheit des Druckgrundes bedingt sein können, etwa durch deren Elastizität, Farbaufnahmefähigkeit und Struktur.

(3) Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde. Unter der Anwendbarkeit von Kaufrecht obliegt Kaufleuten in den Fällen des § 377 HGB die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung der Waren.

(4) In Bezug auf Werkleistungen wird durch rügelose Entgegennahme der Ware die Abnahme erklärt. Wird die Ware versandt, so erhält der Abnehmer nach Erhalt der Ware eine einwöchige Prüffrist. Werden innerhalb dieser Frist keine Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Entsprechende Vorbehalte und Rügen nach Absatz 3 dieser Ziffer haben in Schrift- oder Textform unter detaillierter Beschreibung des Rüge- oder Vorbehaltsgrundes zu erfolgen.

§ 7 Haftung

(1) QuickDruck haftet im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverwirklichung auf Schadensersatz. Im Falle von Personenschäden haftet QuickDruck auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

(2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und auf das 10-fache des Auftragswertes begrenzt, sofern es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften

Für Verbraucher im Sinne des § 12 BGB gilt bezüglich Verträgen über Leistungen, die nicht nach Kundenspezifikation angefertigt worden oder die eindeutig

auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, ein gesetzliches Widerrufsrecht.

§ 9 Urheber- und Leistungsschutzrechte; Haftungsfreistellung

(1) Übermittelt der AG Daten (Design, Motive, Grafiken oder Texte) oder nimmt er sonstigen Einfluss auf die Gestaltung des Leistungsgegenstandes, versichert AG Rechtsinhaber an den Daten und/oder zur Vornahme der beauftragten Leistung berechtigt zu sein. Etwaige Urheber-, Marken-, Schtzrechts-, Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen die im Zusammenhang mit der Vornahme der beauftragten Leistungen eintreten, gelten im Innenverhältnis als vom AG bewirkt.

(2) AG stellt QuickDruck von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die seitens Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung derer Rechte geltend gemacht werden, soweit der AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der AG als Störer verantwortlich ist. Der AG erstattet QuickDruck die entstehenden Schäden, dies gilt insbesondere auch für die mit der Anspruchsabwehr gegenüber Dritten oder dem AG entstehenden Kosten.

§ 10 Datenschutz

QuickDruck verarbeitet personenbezogene Daten des AG zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die zum Zwecke der Bestellung von Waren angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden von QuickDruck zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden von QuickDruck vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- und Zahlungsvorgang beteiligt sind. Der AG hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die von QuickDruck über ihn gespeichert wurden. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

§ 11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle hiermit verbundenen Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes anwendbar.

(2) Gegenüber Kaufleuten wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, München als Gerichtsstand vereinbart, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.